

Mit bestem Danke

von  
Verf.

# Willensfreiheit

und

# Strafrecht.

Von

**Dr. Robert von Hippel,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen.



Berlin 1903.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**

G. m. b. H.

No. 15  
2-15

17 533  
18025



# Willensfreiheit

und

# Strafrecht.

Von

**Dr. Robert von Hippel,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen.



Berlin 1903.

**J. Guttentag, Verlagbuchhandlung,**

G. m. b. H.

## Vorwort.

---

Die folgenden Blätter geben einen Vortrag<sup>1)</sup> wieder, welchen ich im Dezember 1902 in der psychologisch-forensischen Vereinigung zu Göttingen hielt<sup>2)</sup>.

Zur Drucklegung habe ich mich entschlossen, nicht in der Annahme auf diesem viel erörterten und heiß umstrittenen Gebiete überwiegend völlig Neues leisten zu können, wohl aber in der Hoffnung, zur Klärung der Diskussion beizutragen und in dem Bedürfnis, meine persönliche Meinung hinsichtlich einer der Grundfragen meines Faches auch öffentlich zu bekennen.

Der Vortrag erscheint gleichzeitig in der von v. Liszt und v. Lilienthal herausgegebenen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Die vorliegende Sonderausgabe wurde veranstaltet, um die Arbeit mit Rücksicht auf die allgemeinere Bedeutung des Themas auch andern Leserkreisen leichter zugänglich zu machen.

Göttingen, im Februar 1903.

Der Verfasser.

---

<sup>1)</sup> Zur besseren Orientierung sind einige erläuternde Anmerkungen hinzugefügt.

<sup>2)</sup> Die Vereinigung besteht aus Philosophen, Medizinern und Juristen, Theoretikern wie Praktikern. Sie wurde im Sommer 1902 von den Professoren Cramer (Psychiatrie), G. G. Müller (Philosophie) und mir ins Leben gerufen und zählt gegenwärtig ca. 100 Mitglieder. Ihr Zweck ist die Erörterung von Grenzgebieten zwischen Philosophie, Medizin und Jurisprudenz im Interesse gegenseitiger Anregung und Belehrung durch persönlichen Meinungsaustausch.

Mit dem Problem der Willensfreiheit beschäftigt sich die Philosophie bekanntlich seit langer Zeit. Auch die Medizin, speziell die Psychiatrie, hat sich seiner Erforschung wissenschaftlich zugewandt und stößt bei jeder forensischen Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit auf das gesetzliche Erfordernis der „freien Willensbestimmung“. Für das Strafrecht endlich stellt unser Problem heute eine der am lebhaftesten erörterten und umstrittenen Grundfragen dar.

Es handelt sich für den Kriminalisten um folgende wissenschaftlich und zugleich praktisch hochwichtige Frage: Sind die Begriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit, Vergeltung und Strafe haltbar nur vom Standpunkte der Willensfreiheit aus? Wenn ja, so muß das Strafrecht sich entweder auf diesen Standpunkt stellen, oder, wenn es ihn für falsch hält, so muß es jene Grundbegriffe, auf welchen es heute fußt, über Bord werfen und einen völlig neuen Aufbau versuchen. Sind aber jene Begriffe von der Annahme der Willensfreiheit unabhängig, so darf der Kriminalist seine heutigen Grundbegriffe beibehalten und sich dennoch zum Determinismus bekennen. Oder er darf es machen, wie seine zivilrechtliche Schwesterwissenschaft es bei der Lehre von der privatrechtlichen Verantwortlichkeit für schuldhaftes Handeln thut: er darf die ganze Frage der Willensfreiheit oder -Unfreiheit überhaupt ignorieren als eine rein philosophische, welche sein Arbeitsgebiet und seine Grundbegriffe nicht berührt<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> In der Literatur wird bisweilen noch eine andre Stellungnahme des Strafrechts zu unserer Frage empfohlen. Das Strafrecht — so heißt es — gründe sich darauf, daß die Menschheit an die Willensfreiheit glaube; ob jene Freiheit wirklich existiere oder nicht, sei demgegenüber gleichgiltig. Ich halte diesen Standpunkt für wissenschaftlich unzulässig. Weil das Volk an Thatfachen glaubt, deshalb soll die Wissenschaft diesen Glauben einfach respektieren und die Praxis

Um die Konsequenzen des Determinismus oder Indeterminismus zu untersuchen, ist zunächst möglichst scharf festzustellen: Worin besteht der Gegensatz beider? Wann ist also jemand Determinist und wann umgekehrt Vertreter der Willensfreiheit? Diese Feststellung ist um so notwendiger, als in der heutigen Litteratur das Wort „Willensfreiheit“ in mehrfacher Bedeutung vorkommt und als auch sonst häufig Unklarheiten über den Gegensatz bestehen, welche zu gegenseitigen Mißverständnissen geführt haben.

Nicht selten wird als Willensfreiheit die Freiheit von äußerem Zwang bezeichnet. In diesem Sinne frei aber ist selbstverständlich jeder Mensch, sofern er nicht ausnahmsweise durch absolute Gewalt, durch Drohungen oder sonstige Notlagen, welche seinen Widerstand brechen, zu einem bestimmten körperlichen Verhalten veranlaßt wird<sup>4)</sup>. Mit unserer Kontroverse hat diese Frei-

nach ihm handeln lassen? Wie sähe wohl unsere moderne Wissenschaft und die auf sie gestützte Praxis auf den verschiedensten Gebieten aus, wenn sie nach diesem Prinzip verfahren wäre? Die Sonne würde sich noch heute um die Erde drehen, Gegenbrände würden ihr entgegenleuchten usw. usw. — Eine eigentümliche Ausgestaltung hat die hier abgelehnte Auffassung neuerdings durch M. E. Mayer (Die schuldhaftige Handlung und ihre Arten im Strafrecht, Leipzig 1901, S. 92—101) erfahren: der Mensch ist nach Mayer allerdings willensunfrei, die Willensfreiheit eine bloße Vorstellung, der nichts Wirkliches entspricht. Aber auch, wenn der Mensch das einzieht, bestimmt doch die Vorstellung der Willensfreiheit sein Handeln. Beweis: das menschliche Freiheitsbewußtsein. Die Menschheit ist also „zum Indeterminismus determiniert“. Auf dieser Thatsache ruht die Verantwortlichkeit. — Also die Menschen machen einander verantwortlich auf Grund einer großen Lebenslüge? Jawohl, sagt Mayer selbst (S. 101); aber „diese Lüge kann von der Menschheit nicht abgeschafft werden, weil sie nicht von ihr angeschafft wurde, sie liegt in der menschlichen Natur“. Ich bestreite letzteres. Die Annahme, daß der Mensch nach Ansichten, die er selbst als falsch erkennt, dennoch handeln mußte, ist psychologisch derartig merkwürdig, daß sie zwingendsten Beweises bedürfte. Das menschliche Freiheitsbewußtsein aber beweist nichts Derartiges und die angebliche menschliche Unfähigkeit zu deterministischem Handeln existiert nicht. Über beides vgl. die spätere Darstellung im Text.

<sup>4)</sup> Geschieht letzteres, so liegt bei absoluter Gewalt überhaupt keine Willenshandlung und deshalb selbstverständlich keine Verantwortlichkeit vor. Bei Drohungen oder sonstigem Notstand aber bestimmt das positive Recht, wann die Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist und wann nicht. Maßgebend ist dafür die allgemeine Erwägung, was man erfahrungsgemäß von einem rechtlich denkenden Alltagsmenschen billiger Weise an durchschnittlicher Widerstandskraft erwarten

heit von äußerem Zwang — die sogenannte psychologische oder Handlungsfreiheit — also überhaupt nichts zu thun.

Weiter nennt man Willensfreiheit die sogenannte sittliche Freiheit des Menschen, d. h. die Fähigkeit des Menschen, sein Verhalten nach sittlichen und rechtlichen Grundsätzen einzurichten. Auch diese sittliche Freiheit ist gänzlich unbestreitbar und unbestritten, sofern sie lediglich eine im allgemeinen, d. h. also gewöhnlich, in der Regel vorhandene Fähigkeit behauptet. Sie sagt uns dann lediglich: Wir sehen, daß der normale Mensch im allgemeinen rechtmäßig handelt; und daraus folgern wir, daß er auch im allgemeinen dazu fähig ist. Nun sehen wir aber bekanntlich auch, daß normale Menschen nicht selten rechtswidrig handeln. Folgt daraus analog, daß sie eben in diesen Fällen zum rechtmäßigen Handeln unfähig waren oder konnten sie auch hier nach Belieben den Anforderungen des Rechts genügen?

Erst mit dieser Frage sind wir bei dem uns interessierenden Gegensatz zwischen Determinismus und Willensfreiheit angelangt. Er läßt sich durch folgende Sätze ausdrücken: Vertreter der Willensfreiheit ist, wer die Behauptung aufstellt: Derselbe Mensch hätte unter genau denselben Verhältnissen auch das Gegenteil wollen und deshalb anders handeln können; der Verbrecher speziell hätte nach freier Wahl statt des Rechtswidrigen das Rechtmäßige wollen und demgemäß handeln können. Wer dies bestreitet, leugnet die Willensfreiheit und ist damit Determinist, indem er seinerseits behauptet: Die menschliche Handlung ist das notwendige Produkt der vorhandenen geistigen und körperlichen Eigenart des Menschen unter dem Einfluß der in concreto gegebenen äußeren Verhältnisse. Der Mensch A. in der Situation X. konnte nur so wollen und daher handeln, wie er gehandelt hat, aber nicht anders.

Aus dieser Gegenüberstellung folgt zugleich: Die Grenze zwischen Willensfreiheit und Determinismus ist eine haarscharfe, es

kann, aber nicht etwa eine Prüfung der Willensfreiheit des Täters. Es ist insbesondere unrichtig, die Notstandsfälle als solche eines Mangels der Zurechnungsfähigkeit zu betrachten. Den Unzurechnungsfähigen entschuldigen geistige Defekte den im Notstand Handelnden aber gerade der Umstand, daß sein Verhalten als das eines völlig normalen, rechtlich denkenden Menschen erscheint. Übrigens hat die Zurechnungsfähigkeit mit der Willensfreiheit nichts zu thun. Darüber vgl. die spätere Darstellung im Text.

handelt sich um ein psychologisches Entweder—Oder, zwischen welchem es keine Vermittelung gibt. Wo Vermittelungsversuche in der Litteratur auftreten, lehrt näheres Zusehen denn auch jedesmal, daß der betreffende Verfasser, sofern überhaupt klar ist, was er meint, schließlich zum Determinismus oder Indeterminismus gedrängt wird. Unmöglich ist es z. B., sich bei der Meinung zu beruhigen, daß der Mensch „eine gewisse, wenn auch beschränkte Willensfreiheit“ besitze, welche die notwendige Voraussetzung des Strafrechts bilde<sup>5)</sup>. Denn wenn die Willensfreiheit überhaupt Voraussetzung des Strafrechts ist, so muß sie natürlich in jedem einzelnen Falle vorliegen, in welchem wir strafen. Sie besteht aber in der Fähigkeit, unter gleichen Verhältnissen auch anders handeln zu können. In jedem einzelnen Falle also muß der Verbrecher dann diese Fähigkeit besessen haben, auch anders, nämlich rechtmäßig zu handeln. Damit aber sind wir bei der Willensfreiheit sans phrase angelangt, für eine beschränkte Willensfreiheit bleibt kein Raum übrig.

Nachdem hiermit der Gegensatz beider Anschauungen festgestellt ist, möchte ich nun aber andererseits betonen: Die Bedeutung des Gegensatzes darf nicht überschätzt werden: Es handelt sich bei ihm um eine verschiedene Auffassung über das Zustandekommen der einzelnen menschlichen Handlungen, nicht aber um entgegengesetzte Weltanschauungen, wie man im Eifer des Kampfes nicht selten meint. Weder der Determinismus noch die Willensfreiheit ist an sich eine bestimmte Weltanschauung; es können die verschiedensten Weltanschauungen dahinterstehen oder auch eine solche bei beiden Ansichten gänzlich fehlen. Letzteres ist der Fall, sobald wir exakt wissenschaftlich verfahren, d. h. sobald wir streng auf dem Boden des wissenschaftlich Wahrnehmbaren und Beweisbaren stehen bleiben. Fragen wir dann als Vertreter der Willensfreiheit: wie erklärt sich jene wundersame Gabe des Menschen, unter gleichen Verhältnissen etwas Gegenteiliges wollen zu können, so lautet die Antwort einfach: Ignoramus! Zu einem Ignoramus aber kommt streng wissenschaftlich auch der Determinismus, nur später. Die einzelne Handlung erklärt er kausal als Resultat der persönlichen Eigenart des Menschen in der gegebenen Situation. Die persönliche Eigenart führt er auf Anlage und Lebenserfahrun-

<sup>5)</sup> So z. B. Hugo Meyer, Lehrbuch S. 5.

gen zurück. Für die Entstehung der Anlage kann er oft, aber schon keineswegs immer auf Einflüsse der Vererbung verweisen. Daß aber alle sinnlich wahrnehmbaren Einflüsse gerade eine solche Persönlichkeit hervorbringen mußten, welche in der Situation X. die Handlung Y. beging, das kann auch er nicht restlos erklären.

Wo die Wissenschaft das Ignoramus spricht, beginnt das Gebiet des Glaubens. Und hier sehen wir, wie die verschiedensten Weltanschauungen sich mit dem Determinismus beziehungsweise Indeterminismus vertragen können und vertragen haben: ich kann mir sehr wohl denken, daß ein Skeptiker und Pessimist alles, was im Leben passiert, als sinnlosen Zufall erklären und gerade in der Willensfreiheit, die ja jedes Gesetz spottet, den besten Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung erblicken würde. Für den gläubigen Christen andererseits kann die Willensfreiheit ein sichtbares Zeichen der Größe und Güte Gottes sein, der den Menschen nach seinem Bilde schuf. Gläubigstes Christentum kann aber auch die Willensfreiheit leugnen und den Standpunkt des Determinismus vertreten, ausgehend insbesondere von der Auffassung, daß nichts, also auch keine menschliche Handlung, ohne den Willen Gottes geschieht, daß er es ist, der die Thaten der Menschen in jedem Einzelfalle lenkt. Augustinus z. B. und Luther sind Deterministen gewesen. Die Willensunfreiheit wird ferner aber auch vertreten vom Materialismus, welcher alle Erscheinungen aus Bewegungen und Zusammensetzungen der Materie erklären zu können glaubt. Wieder von völlig anderem Standpunkte sehen wir einen Philosophen von der Größe Kants als Anhänger des Determinismus: die Notwendigkeit der menschlichen Handlungen folgt für Kant aus der absoluten Giltigkeit des Kausalitätsgesetzes in der Welt der Erscheinungen. Um aber die Stimme des Gewissens und das Freiheitsgefühl damit zu vereinigen, suchte er die im Gebiete des Handelns nicht vorhandene Freiheit in dem jenseits unsres Erkennens liegenden, innersten Wesen des Menschen, in seinem Sein. Hinter den anerkannten Determinismus in der Welt des Handelns stellt er so als Weltanschauung die sogenannte intelligible Freiheit des Menschen als Dinges an sich.

Wie Determinismus und Willensfreiheit keine Weltanschauungen sind, so sind sie auch keine Grundsätze, welche das praktische Verhalten des einzelnen Menschen in bestimmt gegebener Weise beeinflussen. Denn die Einsicht, daß die menschliche Handlung so

oder so zu stande kommt, sagt uns absolut nichts über den Wert oder Unwert dieser Handlung, liefert uns also keinerlei Maßstab dafür, wie wir handeln sollen<sup>6)</sup>. Erkennt dies aber jemand und sucht er sich infolgedessen aus seiner theoretischen Überzeugung Grundsätze für die Lebensführung zu konstruieren, so werden diese wiederum völlig verschieden ausfallen je nach dem Charakter des betreffenden Menschen. Den energielosen Schwächling z. B. kann der Determinismus dann ev. zur Gleichgültigkeit und Verzweiflung treiben, da ja doch alles notwendig und fest gegeben sei. Den starken, energischen Charakter umgekehrt, welcher seine Überlegenheit über die Mehrzahl der Mitmenschen fühlt, kann gerade die Überzeugung, daß sein Geschick in den Sternen geschrieben steht, zum Vertrauen auf seine Sterne und damit zu den höchsten und idealsten Leistungen anspornen.

Willensfreiheit und Determinismus sind also weder Weltanschauungen noch Lebensregeln, sondern lediglich verschiedene Auffassungen über das Zustandekommen der einzelnen menschlichen Handlungen. Diese Einsicht bewahrt vor nutzloser und nur zu häufig übertrieben polemischer Diskussion über Dinge, welche nicht hierher gehören. Sie bietet andererseits die erforderliche Grundlage, um nunmehr den wirklichen Streitstand näher ins Auge fassen zu können.

Die Vertreter der Willensfreiheit<sup>7)</sup> argumentieren folgendermaßen: Allerdings werden unsre Entschlüsse durch äußere Verhältnisse mit veranlaßt in dem Sinne, daß sie ohne diese bestimmte äußere Situation vielleicht nicht in der gegebenen Weise

<sup>6)</sup> Die interessante Frage, wie unsere ethischen Werturteile zu stande kommen, steht hier nicht zur Diskussion. Für unsern Zweck genügt die negative Konstatierung, daß sie zweifellos nicht auf der Willensfreiheit basieren. Daß für sogen. unfreie Handlungen keine Verantwortlichkeit besteht, kann nämlich der Determinismus weit exakter begründen als die Willensfreiheit (vgl. die späteren Ausführungen über Zurechnungsfähigkeit). Und über die weitere Frage, wann sogen. freie Handlungen gut, gleichgültig oder böse, speziell so böse sind, daß sie Strafe verdienen, sagt die Willensfreiheit überhaupt nichts.

<sup>7)</sup> Vgl. insbesondere: v. Bar, Probleme d. Strafrechts 1896, S. 11; Belling, Grundzüge d. Strafrechts S. 32; Birkmeyer, Ursachenbegriff 1885, S. 21, 67, 70, 71; ders. D. Strafgesetzgebung d. Gegenwart, Z XVI 97 ff.; ders. Gedanken zur Reform d. Strafgesetzgebung, Goldammer's Archiv Bd. 48 S. 68, 76; v. Buri, insbesondere Gerichtsaaal Bd. 48 S. 369 ff.; Gretener, D. Zurechnungsfähigkeit

eingetreten wären. Aber: die äußern Verhältnisse sollicitieren nur, sie necessitieren nicht, sie bilden nur eine Bedingung aber nicht eine Ursache des Erfolges. D. h. praktisch ausgedrückt: trotz derselben Situation hätte derselbe Mensch auch anders wollen und demgemäß anders handeln können, als es geschah. Der Beweis hierfür liegt in dem jedem Menschen innewohnenden zweifellosen Gefühl, daß sein Wille beim Handeln frei ist, sowie in der untrüglichen Stimme des Gewissens, dessen Forderung „du sollst“ das „du kannst“ voraussetzt.

Diese Möglichkeit des Andershandelns-Könnens — so wird weiter gefolgert — ist die Grundlage des Strafrechts. Ohne sie stürzen die Grundbegriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit, Vergeltung und Strafe zusammen: die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt in zivilisierten Kulturverhältnissen grundsätzlich ein Verschulden voraus; das Schuldurteil aber bedeutet einen Vorwurf gegenüber dem Thäter. Dieser Vorwurf läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn der Thäter die freie Wahl seines Thuns und damit die Möglichkeit hatte, anders zu handeln. Müßte er dagegen rechtswidrig handeln, dann ist ein Vorwurf ihm gegenüber geradezu unmöglich, wie etwa gegenüber dem Ziegel, der vom Dache fallend einen Menschen erschlug. Fällt die Möglichkeit des Andershandelns-Könnens fort, dann fällt zugleich der grundlegende Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Personen, welcher eben darin besteht, daß der Zurechnungsfähige wohl, der Unzurechnungsfähige aber nicht anders handeln konnte. Und weiter: wie es sinnlos wäre, an dem herabfallenden Ziegel Vergeltung üben zu wollen, so auch an dem Menschen, wenn seine Handlungen notwendig waren. In der Vergeltung aber besteht das Wesen der Strafe, wo sie wegfällt, da kann auch von Bestrafung keine Rede mehr sein.

Von diesem Ideengang ausgehend erklären die Vertreter der Willensfreiheit, daß für ihre Gegner, also für die Deterministen,

als Gesetzgebungsfrage 1897; Lammaß, Kriminaly. Studien, Gerichtsaaal Bd. 44 S. 152 ff.; ders. Grundriß, 2. Aufl. (1902) S. 19; Hugo Meyer, Die Willensfreiheit u. d. Strafrecht 1890; ders. Lehrbuch V. Aufl. S. 5; Pfenninger, Grenzbestimmungen z. kriminalistischen Imputationslehre 1892. — Dagegen dürfte Binding, Normen II S. 3 ff., welcher häufig als Vertreter der Willensfreiheit citiert wird, vielmehr auf Kant'schem Standpunkte stehen.

nur folgende Konsequenzen übrig bleiben: das Einschreiten gegenüber dem Verbrecher läßt sich nicht als vergeltende Gerechtigkeit gegenüber schuldhaftem Handeln rechtfertigen. Es läßt sich nur darauf stützen, daß die Gesellschaft gegen gefährliche Personen gesichert werden muß. Dieser Satz aber, so heißt es weiter, gilt auch gegenüber Geisteskranken, ja auch gegenüber Tieren. Sicherungsmaßregeln gegenüber Unzurechnungsfähigen und Tieren sind dann also in ihrem Wesen von der sogenannten Sicherungsstrafe gegenüber Verbrechern nicht verschieden, der innere Gegensatz zwischen Verbrecher und Geisteskranken verschwindet damit. Und weiter: wenn die Aufgabe des Strafrechts nur in der Sicherung gegenüber Gefahren besteht, dann ist es schlechterdings nicht einzusehen, warum man erst die Begehung strafbarer Handlungen abwartet, ehe man die Gesellschaft vor dem gefährlichen Individuum sichert. Der strafrechtliche Grundsatz *nullum crimen sine lege* muß dann aufgegeben und an die Stelle der heutigen strafrechtlichen Reaktion auf begangene Delikte ein allumfassendes polizeiliches System präventiver Schutzmaßregeln gegenüber gefährlichen Personen gesetzt werden. Kommt es aber dennoch zum Delikt, dann darf die Strafe lediglich nach der Gefährlichkeit des Täters, nicht nach der Bedeutung der Straftat bemessen werden. Erscheint also der Mensch als ungefährlich, weil Wiederholungen für die Zukunft nicht zu befürchten sind, dann kann er überhaupt nicht gestraft werden. Und umgekehrt: so lange er gefährlich ist, so lange muß er im Interesse der Gesellschaft sicher gestellt werden. Daraus folgt die Notwendigkeit, statt auf bestimmte Strafen auf Unterbringung bis zur Ungefährlichkeit zu erkennen und die Dauer der tatsächlichen Detention lediglich von den Ergebnissen des Strafvollzuges abhängig zu machen. Es müßte also der heutige Unterschied der verschiedenen Deliktsbegriffe beseitigt und die heutige richterliche Strafzumessung durch sogenannte unbestimmte Strafurteile ersetzt werden. Das Strafrecht würde aus dem einzigen Satze bestehen: jeder gefährliche Mensch ist, so lange seine Gefährlichkeit dauert, unschädlich zu machen.

Tatsächlich haben nun manche Vertreter des Determinismus, auch in Deutschland, diese nach Ansicht der Gegner eintretenden Konsequenzen in mehr oder weniger erheblichem Umfang akzeptiert, also ihrerseits den Verzicht auf bisherige strafrechtliche Grundbegriffe wenigstens teilweise anerkannt. Bismlich weit ist in dieser Hinsicht

zeitweilig z. B. v. Liszt gegangen<sup>8)</sup>. Demgegenüber hat namentlich der verstorbene Adolf Merkel<sup>9)</sup> in Straßburg und anschließend an ihn sein Schüler Liepmann<sup>10)</sup> den Standpunkt vertreten, daß der Determinismus keinerlei Veranlassung hat, solche Konsequenzen zu ziehen, daß gerade er es ist, welcher sich aufs beste mit unsern strafrechtlichen Grundanschauungen verträgt<sup>11)</sup>. Das ist auch meine Meinung, welche ich nunmehr zu entwickeln habe.

Der Determinismus sagt: alles, was geschieht, unterliegt für unser Denken dem Satz vom zureichenden Grunde. D. h.: wo wir Veränderungen wahrnehmen, nehmen wir notwendig das Vorhandensein bestimmter Ursachen dafür an. Und wo umgekehrt bestimmte Ursachen gegeben sind, treten die ihnen entsprechenden Wirkungen ein. Dieser Satz gilt, wie für alles Geschehen, so auch für das menschliche Handeln. Denn ein ursachloses Wirken können wir uns nicht vorstellen. Und wie überall die Aufgabe der Wissenschaft darin besteht, die Ursachen des Geschehens möglichst aufzuklären und damit die Wirkungen verständlich zu machen, so auch hier<sup>12)</sup>.

Als Ursache der einzelnen menschlichen Handlung tritt uns ein bestimmter Mensch in bestimmter Situation entgegen. Den zureichenden Grund seines Handelns bildet daher die in dem betreffenden Augenblick gegebene seelische und körperliche Eigenart

<sup>8)</sup> Vgl. seine Aufsätze Z XIII 325 ff., XVII 70 ff. — Heute dürfte v. Liszt der im folgenden von mir vertretenen Ansicht sehr nahe stehen. Vgl. Lehrbuch 12. Aufl. S. 84, 159.

<sup>9)</sup> Lehrbuch des Strafrechts, 1889, S. 65 ff.; Vergeltungsidee und Zweckgedanke, 1892, S. 52 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. Liepmann, Die ethischen Grundlagen des Schuldbegriffs, Z XIV 446 ff.; Einleitung in das Strafrecht, 1900, S. 87 ff.; Die Neue vom kriminalistischen Standpunkt, Z XXII 72 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. auch L. Träger, Wille, Determinismus, Strafe. Berlin 1895.

<sup>12)</sup> v. Bar a. O. S. 11 wendet ein: Der Satz, daß nichts ohne Ursache geschehe, stoße sich an der Antinomie der ersten Ursache, welche ohne Ursache sein müsse. — Diese These beweist zuviel: freilich können wir mit unserm an Raum und Zeit gebundenen Erkennen die Kausalkette nicht bis in die Unendlichkeit rückwärts verfolgen und wissen deshalb nichts über die erste Ursache. Wenn wir deshalb aber darauf verzichten wollten, die für uns wahrnehmbaren, in der Endlichkeit gelegenen Erscheinungen kausal zu erklären, so würden wir nicht nur auf jeden wissenschaftlichen Fortschritt verzichten, sondern wir ständen einfach dem Chaos gegenüber.

dieses Menschen<sup>13)</sup> unter dem Einfluß der betreffenden äußern Situation, welche in ihm seiner Eigenart entsprechende Vorstellungen und Gefühle hervorrief. Könnten wir die psychische Beschaffenheit des Menschen in dem Augenblick vor der That und die Situation, in welche er kommt, stets vollständig übersehen, so würden wir seinen Entschluß jedesmal mit Sicherheit vorhersehen können, wie dies ja auch thatsächlich in zahlreichen Fällen möglich ist. Es entscheidet hier also nicht eine selbständige unberechenbare Größe  $x$ , der freie Wille, sondern erkennbare und berechenbare Faktoren. Ist aber der Willensentschluß Ausfluß der vorhandenen Eigenart des Menschen in bestimmter Situation, so kann er nur gemäß dieser Eigenart, nicht gegen dieselbe erfolgen. Derselbe Mensch in derselben Situation also konnte nur diesen, nicht einen andern Entschluß fassen und deshalb nur so und nicht anders handeln als er gehandelt hat.

Gegen diesen Standpunkt des Determinismus ist eingewendet worden, er führe zur Nullifizierung der Persönlichkeit, er mache den Menschen zum mechanischen Werkzeug in der Hand dahinter stehender Mächte oder zum Werkzeug in der Hand der äußern, ihn überwältigenden Situation.

Das ist jedoch durchaus irrtümlich: wenn zwei Faktoren A und B in ihrem Aufeinanderwirken das Resultat  $x$  ergeben, so kommt in diesem Resultat die entscheidende Bedeutung jedes einzelnen dieser beiden Faktoren zum Ausdruck, aber nicht die Herrschaft eines derselben über den andern. Genau dasselbe gilt für die menschliche Handlung, wenn sie das Produkt von menschlicher Eigenart und äußerer Situation ist. Wir sehen dann, daß die Eigenart des Menschen zu dieser Handlung geführt hat, daß sie dieses aber allerdings nicht gethan haben würde ohne die betreffende äußere Sachlage. Ein solches Verhältnis als Überwältigung des Menschen durch die Situation zu bezeichnen, das ist völlig schief. Wäre es übrigens richtig, so würde es genau ebenso für die Lehre von der Willensfreiheit gelten müssen, wie für den Determinismus.

<sup>13)</sup> Die seelische Eigenart erwächst auf Grund der natürlichen Anlage des Menschen unter dem Einfluß seiner weitem körperlichen Entwicklung und seiner Lebenserfahrungen. Da beide letztern Faktoren nicht stabil bleiben, so modifiziert sich auch die Eigenart des betreffenden Menschen im Laufe seines Lebens; in jedem einzelnen Augenblick des Lebens aber stellt sie eine bestimmt gegebene Größe dar.

Denn auch die Vertreter der Willensfreiheit geben ja zu, daß die äußern Verhältnisse eine Bedingung für die Vornahme der betreffenden Handlung waren.

Auf die Behauptung ferner, daß der Mensch für den Determinismus zum mechanischen Werkzeug in der Hand dahinter liegender Kräfte oder Mächte werde, ist folgendes zu erwidern: welche Kräfte oder Mächte den Menschen zu stande bringen, ob und inwieweit höhere Mächte im Einzelfalle sein Handeln lenken, darüber behauptet der Determinismus absolut gar nichts; denn das weiß er nicht. Er wäre aber gewiß äußerst dankbar, wenn die Vertreter der Willensfreiheit ihn freundlichst darüber belehren wollten. Leider können sie das ebensowenig. Denn das sind Fragen, welche, jenseits der Grenzen unsres wissenschaftlichen Erkennens liegend, in das Gebiet des rein persönlichen Glaubens gehören und mit der wissenschaftlichen Streitfrage, wie die einzelne menschliche Handlung zu stande kommt, überhaupt nichts mehr zu thun haben.

Die Macht der menschlichen Persönlichkeit zu leugnen, das liegt dem Determinismus völlig fern. Diese Macht besteht darin, daß der Mensch im Gegensatz zur unbelebten Natur die Fähigkeit besitzt, Willensentschlüsse zu fassen und auf Grund derselben handelnd in die Außenwelt einzugreifen, daß ferner seine Willensentschlüsse gegenüber denjenigen der Tiere in ganz andern Umfang durch verstandesmäßige Erwägungen bestimmt werden. Der Mensch wählt und faßt auf Grund dieser Wahl seinen Entschluß; das ist gänzlich zweifellos. Aber ebenso zweifellos erscheint es dem Determinismus, daß der Mensch eben dasjenige wählt, was ihm in der gegebenen Sachlage am richtigsten erscheint, und daß ihm nicht zugleich das eine und das andre am richtigsten erscheinen kann. Der Mensch wählt also, aber er wählt auf Grundlage seiner individuellen Eigenart, nicht frei von dieser. Auf letztere Behauptung kommt die Lehre von der Wahlfreiheit heraus. Ihr kann daher der Vorwurf zurückgegeben werden, welchen sie mit Unrecht gegen den Determinismus erhebt. Sie führt zur Nullifizierung der Persönlichkeit. Denn nicht der Mensch mit seiner Eigenart handelt hier, sondern der Zufall, welcher gerade so gut diesen wie den umgekehrten Entschluß ermöglichte. —

Die eigentlich entscheidenden Beweisgründe der Gegner sind denn auch nicht diese eben widerlegten theoretischen Bedenken, son-

bern sie sind der praktischen Erfahrung entnommen: Das jedem Menschen zweifellos innewohnende Freiheitsgefühl bezeugt das Vorhandensein der Wahlfreiheit. Und die ebenfalls nicht wegzuleugnende Stimme des Gewissens setzt mit ihrer Forderung „du sollst“ das „du kannst“ voraus. Auf diese Argumente ist jetzt näher einzugehen.

Fragt man einen an die Willensfreiheit glaubenden, gebildeten Laien: Worin besteht dein Freiheitsgefühl beim Handeln? so erhält man das Resultat: Darin, daß ich thun kann, was ich will. Und wenn man dann weiter sagt: Ja, selbstverständlich kannst du im allgemeinen thun, was du willst, diese Freiheit bestreitet kein Mensch. Aber ich möchte gern wissen: Hast du wirklich im Moment des Handelns außerdem das begleitende Gefühl: Nicht nur: Ich kann thun, was ich will, sondern auch: Ich könnte, wenn es mir passte, auch geradezu das Gegenteil wollen und darin liegt meine Freiheit, dann schweigt der Laie, soweit ich beobachten konnte, erstaunt und gibt zu, daß er sich diese Frage im Moment des Handelns überhaupt nicht vorlege. Er glaube allerdings jetzt, wenn er sich die Sache überlege, daß er auch das Gegenteil hätte wollen können. Aber im Moment des Handelns denke er hieran nicht.

Auf Grund dieser Beobachtung glaube ich, daß das beim Handeln selbst spontan, d. h. unwillkürlich auftretende Freiheitsgefühl, welches das Thun des natürlich empfindenden Menschen unmittelbar und unzertrennlich begleitet, mit der Wahlfreiheit überhaupt nichts zu thun hat, sondern lediglich in der Empfindung besteht, daß die centralen seelischen Vorgänge, welche unsre Willensentschlüsse und entsprechende Muskelbewegungen auslösen, glatt und ungehindert von Statten gehen.

Diese Ansicht deckt sich durchaus mit derjenigen, welche vom medizinischen Standpunkt vor kurzem der Psychiater Hoche<sup>14)</sup> vertreten hat: Hoche macht speziell darauf aufmerksam, daß der an Melancholie leidende Geistesranke, bei welchem der Gedankenablauf (in zahlenmäßig feststellbarer Weise) verlangsamt und erschwert ist und die Körperbewegungen eine unverhältnismäßig große Willensanspannung erfordern, gleichzeitig das ausgesprochene Ge-

<sup>14)</sup> H. Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie. Wiesbaden 1902.

fühl der Unfreiheit habe. Der Kranke klagt darüber, daß sein Wollen gebunden sei, daß er nicht im stande sei, das verstandesmäßig als notwendig Erkante zu thun. Umgekehrt zeigt der an Manie leidende Kranke einen abnorm leichten Ablauf der Vorstellungen und der Umsetzung dieser in Worte und andre Bewegungen. Dem entspricht ein abnorm gesteigertes Freiheitsgefühl. Diese Kranken haben die Empfindung eines sehr leichten und glücklichen Vorgehens der geistigen Produktion, speziell der Willensvorgänge. Hieraus in Verbindung mit andern Beobachtungen<sup>15)</sup> folgert Hoche, daß das Freiheitsgefühl beim Handeln, beziehungsweise sein Fehlen eine gesetzmäßige Begleiterscheinung der leichteren oder schwereren Auslösung der Willensvorgänge darstelle.

Hiernach formuliere ich meine Meinung dahin: 1. Das spontan, d. h. unwillkürlich auftretende Freiheitsgefühl beim Handeln ist nicht dasjenige der Wahlfreiheit. 2. Es kann auch abgesehen hiervon nicht den Grund der Verantwortlichkeit bilden. Denn es besteht insbesondere beim Maniakalischen, und dennoch ist dieser mizurechnungsfähig und deshalb nicht verantwortlich.

Wie steht es nun mit dem durch Reflexion erzeugten Gefühl der Freiheit, welches sich regelmäßig bei Betrachtung in der Vergangenheit oder Zukunft liegender Thaten einstellt (bei absichtlicher Selbstbeachtung aber vielleicht auch noch im Moment der Handlung selbst fort dauern mag).

Bei Betrachtung künftiger Situationen zunächst ist in der That jedem Menschen das Urtheil ganz geläufig: Ich — oder der X. — kann das Eine oder Andre wollen und demgemäß thun. Das scheint doch der Standpunkt der Wahlfreiheit zu sein? Aber es scheint auch nur so. Wenn ich den zu Thal rollenden Felsblock beobachte, so bin ich durchaus zu dem Urtheil berechtigt: Er kann die Hüfte drunten zertrümmern, er kann aber auch schadlos vorbeifahren. Trotzdem zweifelt niemand daran, daß der eine oder andre Ausgang, welcher schließlich eintrat, kausal notwendig war. Es handelt sich hier einfach um ein Möglichkeitsurtheil, welches dadurch entsteht, daß ich als Mensch mit beschränktem Erkennen zur Zeit die pro et contra wirkenden Bedingungen nur teilweise übersehen kann. Der Bedingungskomplex, den ich übersehe, gestattet mir nicht, mit Sicherheit den Ausgang zu bestimmen.

<sup>15)</sup> a. D. S. 19—20, 33.

Daß ich ihn bestimmen könnte, wenn ich sämtliche Bedingungen übersähe, daran zweifelt aber niemand. Genau dieselbe Situation liegt vor, wenn ich die Möglichkeit eines verschiedenen menschlichen Entschlusses für die Zukunft behaupte. Ich glaube, das ist so klar, daß ich auf weitere Ausföhrung dieses Gedankens verzichten darf. Es entspricht dem auch vollständig die Thatsache, daß wir eigne oder fremde Entschlüsse oftmals so sicher vorausberechnen können, daß wir jeden Einwand, es könne doch auch ein anderer Entschluß erfolgen, mit der allergrößten Bestimmtheit zurückweisen würden.

In ganz analoger Weise erklärt sich das nach begangener That so häufig auftretende Gefühl, der Thäter habe auch etwas anderes wollen und demgemäß anders handeln können. Dieses Urteil beruht darauf, daß der Urteilende sich — unter Ignorierung des in zwischen Geschehenen — in die Situation zur Zeit der Entschliebung zurückversetzt<sup>16)</sup>. Bei dieser hinterdrein angestellten Prognose findet er dann: Berücksichtige ich die Situation so, wie sie vor der That lag, so kann ich nicht sagen: Es mußte daraus der und der Entschluß hervorgehen, sondern nur: Er konnte daraus hervorgehen, es konnte aber auch ein anderer erfolgen. Es liegt genau ebenso, als wenn der Reisende die Thatsache, daß der Felsblock die Hütte zerschmetterte, nicht erfahren hat oder ignoriert und nun beim Weiterwandern sich überlegt: Mußte der Stein, wie er da herniederging, wohl die Hütte treffen oder nicht? Und darauf antwortet: Er konnte, er konnte auch nicht, während das in zwischen eingetretene Ergebnis doch kausal notwendig war. Es

<sup>16)</sup> Oft gelingt dieses nur mangelhaft; man macht sich ein falsches Bild der früheren Sachlage, und dann ist die Annahme des Andershandelns-Könnens natürlich schon aus diesem Grunde trügerisch. Derartige Täuschungen spielen im Leben eine sehr große Rolle. Sie entstehen entweder durch falsche Rekonstruktion der früheren objektiven Sachlage oder des Gefühlswerts, welchen die betreffenden Vorstellungen damals für den Handelnden hatten. Die objektiv falsche Rekonstruktion erscheint insbesondere oft als Nichtberücksichtigung (Vergessen) damals bekannter oder als Hinzufügen damals noch unbekannter Umstände. Hinsichtlich des Gefühlswertes ferner ist getreue Reproduktion oftmals ganz unmöglich. „Eine gesetzmäßige Illusion“ — sagt Hoche a. D. S. 23 sehr richtig — „mildert unangenehme Gefühle in der Erinnerung, färbt gleichgültige Zeiten rosig; vergangene Stimmungen, Affekte, Gefühle können wir uns“ oft „nur sehr unvollkommen vergegenwärtigen, und damit entfällt auch der Maßstab, was sie wohl seinerzeit für eine Stärke als Motiv gehabt haben mögen.“

handelt sich also auch bei dieser rückwärtigen Betrachtung um dasselbe Möglichkeitsurteil wie früher, um ein Urteil, welches wir ganz gleichermaßen über Naturereignisse wie über menschliche Handlungen fällen, welches daher nicht auf der Wahlfreiheit der Handlungen im Gegensatz zu den Naturereignissen beruht, sondern lediglich besagt, daß unsere beschränkte Übersicht über die Sachlage in concreto zu einer sicheren Vorausbestimmung nicht genügte.

Hiernach lautet mein Ergebnis: Das menschliche Freiheitsgefühl erklärt sich psychologisch befriedigend aus Erscheinungen, welche sich mit dem Determinismus aufs Beste vertragen, mit der Wahlfreiheit aber nichts zu thun haben.

Dieser Auffassung entspricht zugleich vollständig die weitere Thatsache, daß jeder Mensch in seinem praktischen Verhalten dauernd deterministische Anschauungen bethätigt<sup>17)</sup>: Wir suchen andre Menschen zu verstehen durch Erforschung der Ursachen ihres Verhaltens. Wir berechnen und beeinflussen ferner dauernd die Handlungen anderer Menschen und machen sie damit unsern Zwecken dienstbar ebenso wie die Kräfte der Natur. Alles das wäre in jedem einzelnen Falle unmöglich, wo wir praktisch mit dem freien Willen rechnen würden. Denn dessen Eigentümlichkeit besteht ja gerade darin, unter genau denselben Verhältnissen auch das Gegenteil bewirken zu können, also in der Unberechenbarkeit. Freilich können wir uns bei der Berechnung menschlichen Verhaltens täuschen; aber lediglich gerade so wie bei der Berechnung sonstiger natürlicher Wirkungen, nämlich durch ungenügende Übersicht über die Ursachen im Einzelfalle. Deshalb lautet im Falle einer solchen Täuschung auch unser Urteil ganz selbstverständlich dahin: Ich kannte den Menschen nicht genügend, er ist doch anders, als ich dachte; aber nicht etwa: Der Mensch ist so, wie ich annahm, aber hier hat sein freier Wille gewaltet.

Für den Determinismus sind alle diese Erscheinungen durchaus natürlich. Vom Standpunkt der Wahlfreiheit aus aber würden sie ergeben, daß der Mensch ein merkwürdiges Zwitterwesen ist: Wahlfrei und doch nach deterministischen Grundsätzen handelnd!

<sup>17)</sup> Mit Recht wird dies z. B. von v. Silienthal Z 14, S. 690 ff. v. Bülow Z 16, 582 ff. betont.

Auch die Stimme des Gewissens, auf welches sich die Gegner berufen, ist für den Determinismus durchaus befriedigend zu erklären: Das Gewissen stellt ethische Anforderungen an unser Verhalten oder richtiger: Es ist die Summe ethischer Anforderungen, welche unser Charakter an unser Verhalten stellt. Es tritt uns vor der That mit der Forderung „du sollst“ entgegen, und es rührt sich später in Gestalt der Reue, wenn unsere That seinen Anforderungen nicht entsprach.

Es ist aber schlechterdings nicht einzusehen, warum die Forderung des Gewissens „du sollst“ notwendig das „du kannst“ in jedem Einzelfall beweisen soll. Diese Annahme wäre vielleicht berechtigt, wenn wir es in dem Gewissen mit einem ein für allemal gleichbleibenden, fertigen Sittengesetz zu thun hätten, welches jedem Menschen eingeboren wäre. Dann könnte man etwa vermuten, daß die Natur dem Menschen dieses eiserne Gesetz nicht in die Brust gelegt hätte, wenn es nicht ein für allemal erfüllbar wäre. Eine solche Auffassung über das Wesen des Gewissens aber widerspricht aller Erfahrung: Was das Kind mit auf die Welt bringt, ist die Fähigkeit, ein Gewissen zu erwerben, aber nicht ein vorhandenes Gewissen mit bestimmtem Inhalt<sup>18)</sup>. In hundert- und tausendfältiger Wiederholung müssen dieselben ethischen Anforderungen an das Kind herantreten, ehe sie aus bloßen Befehlen von Autoritätspersonen im Einzelfalle zu eignen Lebensregeln und gar zu bewußten ethischen Grundsätzen werden. Und wenn wir das Gewissen eines feingebildeten Europäers mit demjenigen der Angehörigen unzivilisierter Völkerschaften vergleichen, so leuchtet der gewaltige Unterschied des Inhalts ohne weiteres ein. Aber auch bei demselben Volke, ja bei den Angehörigen derselben Familie finden wir weitgehende inhaltliche Verschiedenheiten. Das Gewissen ist also nicht ein fertiges, eingeborenes Sittengesetz, sondern die Summe derjenigen ethischen Anschauungen, welche dem Menschen im Laufe seines Lebens durch Belehrung und später auch durch eigne Erfahrung aneuzogen worden sind, vielfach wechselnd nach dem Kulturniveau der Völker und Zeiten. Diese erworbenen ethi-

<sup>18)</sup> Es kann dies übrigens auch kein Vertreter der Willensfreiheit leugnen: Dem Kinde fehlt ja nach dieser Ansicht die Willensfreiheit; deshalb ist es unzurechnungsfähig. Die Willensfreiheit aber soll Voraussetzung des Gewissens sein; also fehlt dem Kinde auch dieses.

sehen Anschauungen aber bezeichnen naturgemäß nicht eine ein für allemal vorhandene Fähigkeit des betreffenden Menschen, wie es ja auch keinen Menschen gibt, welcher den Anforderungen seines Gewissens ausnahmslos genügt hätte. Sondern sie bezeichnen ein Ziel, das ethische Ideal, dem der Mensch nachstreben soll und will, soweit seine Kräfte reichen, über dessen Nichterreicherung er Unlust empfindet in Gestalt der Reue.

Wenn dann gerade bei der Reue sich die lebhafteste Empfindung einstellt: Du hättest anders handeln sollen und können, so ist das für uns nichts Neues und Unerklärliches mehr. Es handelt sich dabei um das früher erwähnte, ex post gefällte Möglichkeitsurteil, welches hier noch speziell darauf beruht, daß wir uns mit unsern jetzigen Empfindungen in die frühere Situation zurückversetzen und die gegenteiligen, damals zur That drängenden Gefühle in ihrer Bedeutung unterschätzen, weil deren Befriedigung nicht mehr Ziel unsers Strebens ist.

Die Reue ist also kein Beweis für die Willensfreiheit: Wie könnte sie sonst auch bei geisteskranken Personen auftreten, bei welchen ja die Willensfreiheit gerade fehlen soll. Ja, die Reue beweist, wie insbesondere Liepmann richtig betont hat, direkt gegen die Willensfreiheit. Denn die Reue stellt sich ohne und sogar gegen unsern Willen ein und lehrt damit, daß wir nicht jeweils wollen können, was uns paßt.

Die allgemeinen Argumente der Vertreter der Willensfreiheit sind hiermit meines Wissens erschöpft. Was übrig bleibt, ist die speziell den Kriminalisten interessierende Behauptung, daß nur die Willensfreiheit im Sinne des Indeterminismus die Begriffe der Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit, Vergeltung und Strafe erklären könne.

Das Verantwortlichkeitsgefühl des Menschen beruht, wie Merkel richtig betont hat, darauf, daß der Mensch sich als Urheber seiner Thaten fühlt, also auf einem kausalen Urteil, sowie ferner darauf, daß er nicht nur über fremde, sondern auch über seine eignen Thaten ethische Werturteile fällt. Deshalb erscheint es ihm natürlich und richtig, daß auch von dritter Seite sein Verhalten entsprechend als gut oder böse beurteilt und demgemäß behandelt wird. Das Verantwortlichkeitsgefühl also erklärt sich exakt psychologisch ohne Annahme der Willensfreiheit. Das würde auch dann gelten, wenn man als weitere Grundlage des Verantwort-

lichkeitsbewußtseins noch das Freiheitsgefühl besonders betont. Denn auch dieses hat, wie wir sahen, mit der Willensfreiheit nichts zu thun. Der Determinismus ist also vollkommen in der Lage, das menschliche Verantwortlichkeitsgefühl als allgemeine Voraussetzung des Strafrechts zu acceptieren.

Hervorzuheben ist dabei nur, was auch jeder Vertreter der Willensfreiheit zugeben muß: Daß dieses Gefühl nicht etwa den Rechtsgrund der Bestrafung im Einzelfalle bildet. Denn es kann in concreto fehlen, obwohl gestraft wird, und es kann umgekehrt beim Geisteskranken vorhanden sein, also in Fällen, wo trotz seiner Existenz keine Strafe eintritt. Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfalle bedeutet also nicht die Thatsache, daß man sich verantwortlich fühlt, sondern daß man von andern verantwortlich gemacht wird, indem diese entsprechende kausale und Werturteile über die That fällen und daran als praktische Folge die Strafe knüpfen.

Allerwärts anerkannt ist ferner, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit in zivilisierten Kulturverhältnissen grundsätzlich ein Verschulden voraussetzt. Und die Vertreter der Wahlfreiheit haben vollkommen Recht, wenn sie erklären, daß das Schuldurteil einen Vorwurf bedeute. Es fragt sich nur, worin dieser Vorwurf besteht?

Der Determinismus entnimmt den Vorwurf gerade daraus, daß die That das notwendige Produkt der Eigenart des betreffenden Menschen unter bestimmten äußeren Verhältnissen war: Dieser Mensch war es, bei welchem eine gegebene Situation bestimmte Vorstellungen erzeugte; er war es, für den diese Vorstellungen einen bestimmten seiner Eigenart entsprechenden Gefühlswert erlangten, derart, daß in dem Kampf der Gefühle pro et contra die zur That drängenden schließlich überwogen. Deshalb ist die That ihm gegenüber nichts Zufälliges, sondern der Ausdruck seiner Gesinnung. Und deshalb lautet der durchaus berechtigte Vorwurf, welchen der Determinismus erhebt: Du bist ein schlechter oder ein unbesonnener Mensch, weil du das gethan hast. Und weil du schlecht oder unbesonnen gehandelt hast — nicht weil du auch umgekehrt hättest handeln können — deshalb strafen wir dich. Das aber dürfen und müssen wir deshalb, weil ohne Androhung und Vollzug der Strafe derartige schlechte oder unbesonnene Thaten in einem Umfang erfolgen würden, welcher jedes

gedeihliche menschliche Zusammenleben aufs Schwerste gefährden, ja überhaupt unmöglich machen würde<sup>19)</sup>.

Ich glaube, dieser Ideengang ist vollkommen klar und in sich geschlossen. Und es istlechterdings unbestreitbar, daß er die Bestrafung von einem Schuldurteil im Sinne eines Vorwurfs abhängig macht, von dem Vorwurf nämlich eines schlechten oder unbesonnenen Verhaltens. Es ist auch weiter klar, daß dieser Vorwurf sich nur erheben läßt bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen zurechnungsfähiger Menschen, d. h. also gerade in den Fällen, in welchen das positive Recht ein Verschulden annimmt. Der Determinismus verwirft also nicht den Schuldbegriff des geltenden Rechts, sondern er bestätigt und erklärt ihn<sup>20)</sup>.

Dasselbe Resultat bemühen sich die Vertreter der Willensfreiheit zu erreichen. Die Differenz beider Ansichten also liegt nicht in der Annahme oder Leugnung des Schuldbegriffes, sondern lediglich in der verschiedenen Art und Weise, wie jede Ansicht den anerkanntermaßen im Schuldurteil gelegenen Vorwurf psychologisch zu begründen versucht. Und hier haben die Vertreter der Wahlfreiheit zu dem nicht selten hervortretenden Siegesbewußtsein wenig Veranlassung. Sie stützen den Vorwurf auf die Möglichkeit des Andershandelns in concreto. Die Möglichkeit aber, unter gleichen Verhältnissen anders zu handeln, würde bedeuten: Der Mensch ist in der Lage, denselben Vorstellungen unter gleichen Verhältnissen einen beliebig veränderten Gefühlswert beizulegen.

<sup>19)</sup> Also liegt der Rechtsgrund der Strafe nur in ihrer Notwendigkeit? wird vielleicht ein Gegner fragen. Jawohl, lautet meine Antwort, zunächst einzig und allein in ihrer Notwendigkeit. Bestände diese nicht, so würde auch kein Mensch nach Rechtsgründen der Strafe suchen. Hinter der Thatsache der Notwendigkeit aber erhebt sich dann allerdings die Frage, warum die Strafe notwendig ist? Und brauchbare Antworten auf diese weitere Frage sind dann selbstverständlich als tiefere Aufklärungen über den Rechtsgrund der Strafe zu bezeichnen.

<sup>20)</sup> Hier wäre ein Einwand möglich: Das Strafrecht fordert zur Fahrlässigkeit pflichtwidrige Unaufmerksamkeit in dem Sinne, daß der Thäter den herbeigeführten Erfolg hätte vermeiden sollen und können. Ist dieses „Können“ nicht indeterministisch? Näheres Zusehen führt zur Verneinung der Frage: Das „Können“ bedeutet lediglich: Der Verstand des Thäters muß so weit entwickelt gewesen sein, daß er bei derjenigen Anspannung seiner Willenskraft, welche der Verkehr fordert, das Resultat hätte vermeiden können. Aber nicht: er konnte unter gleichen Verhältnissen so oder anders handeln.

Wenn das wahr wäre<sup>21)</sup>, dann träte uns in diesem Gefühlswert nicht mehr die vorhandene Eigenart dieses Menschen entgegen, wir könnten seine Thaten nicht mehr aus seiner Gesinnung begreifen und sie auf diese zurückführen, sondern sie wären einfach unerklärlich. Wie aber ein psychologisch unerklärliches Verhalten einen Vorwurf rechtfertigen soll, das bleibt unerfindlich.

Praktisch versagt dieser Standpunkt der Wahlfreiheit insbesondere bei der Behandlung des Gewohnheitsverbrechertums den Dienst. Besteht die Schuld in dem Andershandeln können, dann ist sie um so größer und die Strafe muß um so schwerer sein, je leichter jemand anders handeln konnte. Der Gewohnheitsverbrecher aber unter dem Einfluß seiner eingewurzelten Gewöhnung kann offenbar — wenn überhaupt — nur besonders schwer anders handeln. Man müßte ihn also konsequent besonders mild strafen, im Widerspruch zum praktischen Bedürfnis und zum zweifellosen Rechtsbewußtsein des Volkes. Ganz anders liegt die Sache für den Determinismus: je schlechter, je unbesonnener das Verhalten, um so größer die Schuld, so lautet sein Standpunkt. Der Vorwurf besonderer Schlechtigkeit aber ist gerade beim Gewohnheitsverbrecher begründet, weil ihn schon geringe äußere Anreize zur That veranlassen, die deshalb in ganz hervorragendem Maße als Ausfluß seiner verbrecherischen Eigenart erscheint<sup>22)</sup>.

<sup>21)</sup> Direkter Gegenbeweis z. B. die Neue. Vergl. oben S. 21.

<sup>22)</sup> Es war unrichtig, wenn v. Liszt in seinem früher erwähnten Aufsatz über Zurechnungsfähigkeit (Z XVII 70 ff.) gerade vom deterministischen Standpunkte aus erklärte, die Zurechnungsfähigkeit bestehe in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive, diese aber fehle dem Gewohnheitsverbrecher, deshalb sei er nicht zurechnungsfähig und seine Bestrafung unterscheide sich grundsätzlich nicht von der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker. Darauf ist zu antworten: Das Wort Zurechnungsfähigkeit bezeichnet zunächst nichts weiter als die Handlungsfähigkeit auf strafrechtlichem Gebiete, welche uns auf andern Gebieten als Geschäftsfähigkeit, Delikttsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozeßfähigkeit usw. entgegentritt. Will man diese Handlungsfähigkeit „normale Bestimmbarkeit durch Motive“ nennen, so mag man das thun, im Strafrecht wie sonst. Man erreicht aber damit weiter nichts, als daß man erklärt, gewöhnlich sei der Mensch handlungsfähig. Dagegen gerät man sofort auf Irwege, wenn man nun aus diesem ungefähren Schlagwort praktische Konsequenzen im einzelnen zu ziehen sucht. Man könnte dann mit demselben Recht behaupten, der Gewohnheitsverbrecher sei abnorm und deshalb nicht geschäftsfähig oder, der Verschwender sei abnorm und deshalb nicht zurechnungsfähig. In Wahrheit bestimmt sich

Meine bisherigen Ausführungen lassen wohl schon erkennen, daß der besonnene Determinismus wie den Begriff der Schuld so auch denjenigen der Zurechnungsfähigkeit festhält. Nicht etwa notgedrungen, um Vorwürfe zu vermeiden, sondern weil er einen Denkfehler begehen würde, wenn er es nicht thäte. Bedeutet das Schuldurteil den Vorwurf schlechten oder unbesonnenen Verhaltens, so fällt die Schuld in denjenigen Fällen fort, in welchen sich dieser Vorwurf nicht erheben läßt. Das aber ist nach unserer heutigen Kulturauffassung der Fall, wenn Bewußtseinsstörungen, mangelnde Verstandesreife oder krankhafte geistige Störungen von entscheidendem Einfluß auf das Verhalten des Thäters waren. Und diese Fälle sind es, welche wir unter dem Sammelnamen der Unzurechnungsfähigkeit vereinigen. Sicherungsmaßregeln gegen Unzurechnungsfähige unterscheiden sich also für den Determinismus von der Bestrafung Zurechnungsfähiger grundsätzlich und wesentlich dadurch, daß sie kein abfälliges ethisches Werturteil, keinen Schuldvorwurf zum Ausdruck bringen<sup>23)</sup>.

Das ist derselbe grundlegende Unterschied, den das Volksbewußtsein empfindet und den auch die Vertreter der Willensfreiheit annehmen. Nur begründen sie den Unterschied wiederum anders, nämlich mit der Behauptung: Der Zurechnungsfähige besitze die freie Willensbestimmung im Sinne der Wahlfreiheit, dem Unzurechnungsfähigen dagegen fehle sie. Deshalb treffe ihn kein Schuldvorwurf und deshalb sei er strafrechtlich nicht verantwortlich. Dies sei auch der Standpunkt des positiven Rechts, welches in § 51 St.G.B. die freie Willensbestimmung als Grundlage der Zurechnungsfähigkeit ausdrücklich anerkannt habe.

die Handlungsfähigkeit durch die praktischen Bedürfnisse des betreffenden Rechtsgebieten und läßt sich nur aus ihnen deduzieren. Im Strafrecht erfordert sie Bewußtsein, geistige Gesundheit und Verstandesreife; und diese Eigenschaften besitzt der Gewohnheitsverbrecher, ist ergo zurechnungsfähig.

<sup>23)</sup> Unrichtig Merkel (Lehrb. S. 51/52), wenn er das Wesen der Zurechnungsfähigkeit darin erblickt, daß der Zurechnungsfähige gemäß seiner geistigen Beschaffenheit auf Anreize reagiere, daß er thätig werde nach eigenem Maße. Das trifft für den Unzurechnungsfähigen genau ebenso zu. Bei dem einen wie bei dem andern ist die That das Produkt seiner Eigenart. Beim Unzurechnungsfähigen aber cessiert der Schuldvorwurf. Das ist das Wesentliche. — Gegen Merkel hat bereits Liepmann, Einleitung S. 94, Bedenken erhoben; richtig hier auch v. Liszt, Lehrbuch 12. Aufl. S. 164.

Darauf ist zu antworten: Mag immerhin der Gesetzgeber bei Formulierung des § 51 St.G.B. vom Standpunkt der Willensfreiheit ausgegangen sein, — was trotz des Wortlauts diskutabel ist, — so ist das doch selbstverständlich keinerlei Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung. Auch kann kein Gesetzgeber befehlen, daß der menschliche Wille frei oder unfrei sei. Die bindende Bedeutung des Gesetzes besteht daher auf alle Fälle lediglich in der Vorschrift: Bei bestimmten geistigen Defekten ist Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Der tiefere Grund dieser Annahme aber unterliegt freier wissenschaftlicher Prüfung.

Nun glauben die Vertreter der Wahlfreiheit, durch das Merkmal des freien Willens beziehungsweise durch sein Fehlen die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit ermitteln und von denjenigen der Zurechnungsfähigkeit sondern zu können. Das aber ist eine Selbsttäuschung; denn woran soll man denn eigentlich praktisch erkennen, daß die Willensfreiheit beim Täter vorhanden war oder, wenn man sie im allgemeinen voraussetzt, daß sie ausnahmsweise fehlte? Es läßt sich keinerlei allgemeines sachliches Kriterium hierfür angeben und deshalb ist eine praktische Ermittlung der Zurechnungsfähigkeit auf diesem Wege einfach unmöglich<sup>24)</sup>. In Wahrheit verfahren denn auch die Vertreter der Willensfreiheit, sobald sie die Zurechnungsfähigkeit praktisch prüfen, durchaus deterministisch. Sie fühlen, daß bestimmte feststellbare geistige Defekte den Vorwurf der Schlechtigkeit oder Unbesonnenheit gegenüber dem Täter ausschließen, sein Verhalten als entschuldigt, die Strafe daher als unangemessen erscheinen lassen. Diese geistigen Defekte stellen sie deshalb fest und erklären sie für maßgebend, genau wie der Determinismus. Und dahinter stellen sie dann lediglich die Hypothese, daß bei Existenz dieser Defekte die Willensfreiheit fehle. Kurz ausgedrückt: Nicht die Willensfreiheit führt zur Auffindung der Fälle der Unzurechnungsfähigkeit, sondern diese Fälle werden nach andern, rein praktischen Gesichtspunkten bestimmt, welche mit denjenigen des Determinismus identisch sind. Und die derartig auf rein praktischem Wege gefundenen Fälle werden dann theoretisch falsch als solche der Wahlfreiheit erläutert<sup>25)</sup>.

<sup>24)</sup> In diesem Sinne mit Recht bereits Träger a. D. S. 179.

<sup>25)</sup> Dabei ergeben sich für nähere Überlegung noch folgende merkwürdige Konsequenzen: 1. Die Willensfreiheit wäre keine Gabe, welche der Mensch von Natur besitzt, sondern eine solche, welche er erst im Leben allmählich er-

Theoretisch ungenaues Denken pflegt sich praktisch zu rächen. So auch hier. Sind es bestimmte geistige Defekte, nämlich Bewußtseinsstörungen, mangelnde Verstandesreife oder krankhafte Störungen der Geistesthätigkeit, welche den Menschen als unzurechnungsfähig erscheinen lassen, so entsteht als grundlegendes Problem sofort die weitere Frage: Welchen Grad müssen diese Defekte erreichen, damit Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden kann? Hier müssen bestimmte, feststellbare, sachliche Kriterien gewonnen werden, sonst steht die Unterscheidung von Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit in der Luft. Die Vertreter der Wahlfreiheit aber glauben vielfach, befriedigt mit dem Wortlaut unfres Gesetzes, dieses Problem, auf dessen Lösung hier nicht näher eingegangen werden kann, mit der Antwort erledigt zu haben: Die Störung muß so stark sein, daß sie die freie Willensbestimmung ausschließt. Mit diesem Satze aber ist kein Jota gewonnen. Denn er ist eine theoretische Formel ohne jeden praktisch greifbaren Inhalt. Der Erfolg ist denn auch, daß heute Juristen wie Mediziner vor einem großen X stehen, sobald sie in Zweifelsfällen entscheiden sollen, ob irgendwelche Störungen derartig erheblich sind, daß sie nach dem Wortlaut des Gesetzes die freie Willensbestimmung ausschließen. Der weitere Erfolg ist, daß jeder Teil am liebsten dem andern diese Entscheidung zuschiebt und daß derjenige, welcher sie schließlich trifft, sich dabei entweder lediglich von einem dunkeln Gerechtigkeitsgefühl leiten läßt oder nach praktischen Grundsätzen verfährt, die er persönlich sich ohne Rücksicht auf die Willensfreiheit zurecht gemacht hat und die vielleicht sehr richtig, vielleicht aber auch unzutreffend sind. —

wirbt. Denn beim Kinde fehlt ja die Zurechnungsfähigkeit, also die Willensfreiheit. — Den Erwerb neuer geistiger Gaben des Menschen aber kann man doch exakt beobachten. Warum hier nicht? — 2) Für den Geisteskranken wäre der Verlust der Willensfreiheit, also einer bestimmten, sonst vorhandenen geistigen Fähigkeit charakteristisch. Mit Recht bezeichnet Hoche (a. D. S. 24) diese Auffassung als medizinisch durchaus naiv. Die Psychiatrie wäre, wie Hoche betont, sehr dankbar, wenn jene Auffassung zuträfe; denn dann wären Geisteskrankheit und Gesundheit leicht zu scheiden. In Wahrheit dagegen läßt sich im Seelenleben des Geisteskranken nichts prinzipiell Neues feststellen, wir finden nur psychische Eigenschaften, welche auch der normale Mensch zeigt. Die Krankheit liegt entweder darin, daß die betreffenden psychischen Erscheinungen ohne die beim Gesunden nachweisbare psychologische Motivierung auftreten, oder darin, daß sie in ungewöhnlicher Stärke erscheinen. Vergl. a. D. S. 28—30.

Wie die Begriffe Verantwortlichkeit, Schuld und Zurechnungsfähigkeit, so bleibt für den Deterministen auch der Vergeltungszweck der Strafe im heutigen Sinne völlig aufrecht erhalten. Freilich hat hier insbesondere v. Liszt früher einen Gegensatz zwischen Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe behauptet und unter Verwerfung der Vergeltungsstrafe die angebliche Zweckstrafe gefordert. Es ist aber, wie ich glaube, durchaus zweifellos und insbesondere von Merkel überzeugend dargethan, daß die Vergeltung lediglich einer der Strafzwecke ist, nicht mehr und nicht weniger, daß daher der angebliche Gegensatz zwischen Vergeltungs- und Zweckstrafe nicht existiert. Das menschliche Vergeltungsbedürfnis, welches sich in primitiven Zeitverhältnissen in Gestalt der rechtlich anerkannten Blutrache äußert, verlangt heute vom Staat, daß er dem Verbrecher ein Übel zufüge nach Maßgabe der objektiven Bedeutung seiner That und nach Maßgabe seiner Schuld, d. h. seiner Schlechtigkeit oder Unbesonnenheit. Dieses Übel ist uns das Pflaster auf die blutende Wunde, welche das Verbrechen geschlagen hat. Es stärkt das Rechtsgefühl, es stellt das erschütterte Bewußtsein der Rechtsicherheit wieder her und es befriedigt zugleich das Rachebedürfnis der durch das Verbrechen berührten Kreise, insbesondere des Verletzten. Wer dieses Vergeltungsbedürfnis ignoriert, der würde ein Strafrecht schaffen, welches das Rechtsempfinden des Volkes verletzt, anstatt es zu stärken, und welches daher sozial nachteilige anstatt wünschenswerter Folgen hervorruft.

Deshalb ist die Vergeltung einer der Strafzwecke, nicht, weil ein Strafrecht ohne Berücksichtigung dieses Zweckes theoretisch undenkbar wäre, sondern weil es praktisch unverständig wäre, ein solches Strafrecht ins Leben zu rufen. Gerade der Determinismus, welcher mit der Bestimmbarkeit des Menschen durch Vorstellungen, also auch mit den durch das Verbrechen und die Strafe erzeugten Vorstellungen rechnet, muß diese Thatsache unumwunden anerkennen. Und er darf das thun, ohne ein Titelchen seiner eignen Überzeugung preiszugeben. Denn das menschliche Vergeltungsbedürfnis wurzelt wahrlich nicht in der Hypothese der Willensfreiheit, sondern auf sehr viel realerem Boden. Es ist Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes, welcher zu gewaltfamer Selbstbehauptung gegenüber gewaltfamen Verletzungen drängt. Deshalb tritt das Vergeltungsbedürfnis in der Jugend der Völker wie der Menschen ohne Rücksicht auf das Verschulden des Thäters

auf. Es thut dem Verletzten wehe und darum schlägt er; ob der Verlezer etwas dafür konnte, danach fragt er nicht. Deshalb ferner finden wir das Vergeltungsbedürfnis bei Kindern und Geisteskranken, die doch unmöglich aus dem Grunde dieses Bedürfnisses hegen können, weil sie eine bei ihnen selbst nicht vorhandene Eigenschaft, den freien Willen, beim Angreifer voraussetzen.

Ich bin mit diesen Ausführungen beim prinzipiellen Ergebnis meiner Darstellung angelangt. Es lautet: Die strafrechtlichen Grundbegriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit und Vergeltungsstrafe werden vom Determinismus anerkannt. Ja, gerade der Determinismus glaubt diese Begriffe allein befriedigend erklären zu können.

Mit diesem Resultat werden die Folgerungen der Gegner, daß der Determinismus wegen Preisgabe unserer heutigen Grundbegriffe zu radikalen praktischen Konsequenzen gelangen müsse, von selbst hinfällig. Ich möchte aber doch noch ausdrücklich betonen, daß diese Folgerungen selbst dann falsch wären, wenn der Determinismus den Vergeltungszweck der Strafe leugnen würde. Auch dann würde er keineswegs zum Ersatz der Strafe durch allumfassende polizeiliche Sicherungsmaßregeln und zur Behandlung des einzelnen Menschen lediglich nach Maßgabe seiner Gefährlichkeit gelangen.

Es ist bei unserm heutigen Kulturniveau absolut ausgeschlossen, daß wir irgend einer Behörde die Befugnis verleihen könnten, ad libitum zu erklären, was sie für gefährlich und deshalb der Unterdrückung würdig hält und was nicht. Denn wir würden damit Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben der Bürger der staatlichen und beamtlichen Omnipotenz ausliefern. Deshalb können polizeiliche Präventivmaßregeln, welche in die Rechtsphäre des Einzelnen eingreifen, stets nur in bestimmt begrenzten Fällen gestattet werden. Und deshalb kann auch die Strafe als Reaktion auf begangenes Unrecht nur in denjenigen Fällen eintreten, in welchen das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt. Mit dem Problem der Willensfreiheit haben diese rein politischen Erwägungen überhaupt nichts zu schaffen.

Auch die Meinung, der Determinismus müsse das Maß der Strafe lediglich nach der Gefährlichkeit des einzelnen Verbrechers bestimmen, ist unhaltbar. Ein Determinist, der das thut, ist nur ein halber Determinist. Denn er berücksichtigt nur die Bestimmbarkeit des einzelnen Verbrechers durch die Strafe aber nicht den

bestimmenden Einfluß, welchen Androhung und Vollzug der Strafe auf die Volksgesamtheit ausüben. Diese Rücksicht auf die Gesamtheit erfordert die Bestrafung des Delikts, auch wenn der Thäter jetzt nicht mehr gefährlich erscheint; denn seine Straflosigkeit würde zahlreiche andre zur Begehung ähnlicher Delikte ermutigen. Die Rücksicht auf die Gesamtheit verbietet es umgekehrt, die Verletzungen geringer und wertvoller Lebensgüter gleich zu bestrafen und bei dem Strafmaß ausschließlich nach der Gefährlichkeit des Thäters zu fragen. Denn wenn unsre höchsten Güter nur denselben Strafschutz genießen würden wie die geringsten, so würde eine unverhältnismäßige Zunahme schwerer Delikte die unmittelbare Folge hiervon sein.

Ich komme zum Schluß. Meine Darstellung sollte zeigen, daß ernsthafte Prüfung mich zum Determinismus, ferner aber auch zu der Überzeugung geführt hat, daß der Determinismus unsre heutigen strafrechtlichen Grundbegriffe nicht nur nicht verwirft, sondern daß er sie bestätigt und allein befriedigend zu erklären vermag. Daß damit der Meinungsstreit zwischen Willensfreiheit und Determinismus in absehbarer Zeit nicht aufhören wird, das weiß ich. Aber ich hoffe, man wird sich mehr und mehr daran gewöhnen, diese Probleme nicht als Glaubenssachen sondern als Gegenstand nüchterner psychologischer Erörterung zu behandeln<sup>26)</sup>. Und dann scheint mir eine allmähliche wissenschaftliche Einigung auch nicht ausgeschlossen zu sein. Ich hoffe ferner, es wird die bisher gelegentlich zu beachtende, bedauerliche Erscheinung verschwinden, daß man gegen den Determinismus als solchen — nicht gegen etwaige Excesse einzelner Vertreter — den Vorwurf des staatsgefährlichen Radikalismus erhebt und daß dieser Vorwurf auf verständige Menschen Eindruck macht.

<sup>26)</sup> Glaubenssachen sind nicht die Fragen der Willensfreiheit oder Willensunfreiheit, sondern erst die Weltanschauungen, welche der einzelne Mensch eventuell hinter diese Auffassungen stellt.



J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W<sup>35</sup>

---

# Der Reichs-Strafprozeß.

Von

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld,

a. o. Professor in Königsberg.

1901. 8°. Preis 5 Mk. 50 Pf., geb. in ganz Leinen 6 Mk.

(Guttentag'sche Sammlung von Lehrbüchern des Deutschen Reichsrechts Nr. II.)

---

# Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses.

Ein Beitrag

zur Lehre von den Rechten des Verletzten im Strafverfahren.

Von

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld,

Professor der Rechte in Königsberg.

gr. 8°. Preis brosch. 4 Mk., geb. in Leinen 5 Mk.

---

# Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage.

Von

Dr. jur. F. Thiersch,

Rechtsanwalt in Leipzig.

gr. 8°. Preis 2 Mk.

---

# Der Raritätenbetrug.

Von

Dr. Hanns Grofs,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Universität Czernowitz.

gr. 8°. Preis 6 Mk., geb. in Leinen 7 Mk.

---

# Das Eigenbild im Recht.

Von

Dr. J. Kohler,

Professor an der Universität Berlin.

Preis 2 Mk.

---